jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/8 98/08/0151

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §46 Abs5;

Rechtssatz

Der bloßen Unterlassung der Auszahlung des Notstandshilfebezuges (wegen Auszahlung einer Beihilfe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) kommen nicht die Rechtswirkungen der Unterbrechung des Bezuges iSd § 46 Abs 5 AlVG zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080151.X03

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at